

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

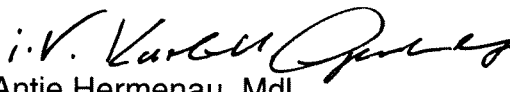
Thema: **Energiearmut verhindern statt Energiewende ausbremsen!**

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
 - a) sich im Bundesrat für ein Verbot von Strom- und Gassperren im Energiewirtschaftsgesetz sowie der Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung einzusetzen,
 - b) sich auf europäischer und Bundesebene bei der Festlegung der Standards für intelligente Stromzähler (Smartmeter) unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für eine verpflichtende Vorkassefunktion (Prepaid) einzusetzen,
 - c) sich im Bundesrat für eine regelmäßige bedarfsdeckende Anhebung des Energieanteils in den Regelsätzen von Grundsicherung, ALG II und Asylbewerberleistungsgesetz einzusetzen.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für eine gerechte Verteilung der Investitionskosten für die Energiewende zwischen Industrie, Mittelstand und Privathaushalten einzusetzen, durch
 - a) Beschränkung der Befreiungen auf stromintensive Unternehmen, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen,
 - b) Einbeziehung des Eigenstromverbrauchs in die EEG-Umlage,
 - c) Reform des Referenzertragsmodells für Windenergieanlagen,
 - d) Abschaffung der unwirksamen „Marktprämie“,

Dresden, den 08.04.2013

b.w.


Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 08. APR. 2013

Ausgegeben am: 08. APR. 2013

- e) Rücknahme der Befreiung großer Industriekunden von Netzentgelten,
 - f) Rücknahme des Antrags im Bundesrat zur Einführung des untauglichen Quotenmodells.
3. Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen sächsischen Sozialcontractingfond zur Finanzierung von Stromsparmaßnahmen für arme Haushalte aufzulegen und dafür die Kooperation von Energieversorgern, Stadtwerken, Sozialbehörden, Jobcentern, Wohnungsbaugesellschaften, Schuldnerberatungen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Bildungseinrichtungen zu fördern.

Begründung:

1. Was ist „Energiearmut“?

Obwohl in den letzten Jahren sehr häufig von Energiearmut die Rede ist, gibt es keine allgemeingültige Definition. Armutsgefährdet ist nach einer Empfehlung der Europäischen Union, wer über 60 Prozent oder weniger des durchschnittlichen monatlichen Haushaltseinkommens der Einwohner eines Landes verfügt. 2011 lag die so errechnete Armutsgefährdungsschwelle in Deutschland für einen Singlehaushalt bei 848 Euro, für Familien mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren lag sie bei 1781 Euro. Die Sechzigprozentgrenze liegt damit für den Alleinlebenden noch relativ deutlich über der durchschnittlichen Hartz IV-Bedarfsschwelle von 690 Euro, die je nach Region auch bis 830 Euro reichen kann. Bei der Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren betrug die Differenz im Durchschnitt nur noch 90 Euro. Da die Hartz IV-Regelsätze im Jahr 2011 nicht bedarfsdeckend, sondern haushaltspolitisch motiviert um rund 30 Prozent zu niedrig bemessen wurden, stellt die Sechzigprozent-Armutsgefährdungsgrenze eine plausible Kennziffer zur Bestimmung von Einkommensarmut dar (vgl. Der Paritätische. Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2012). Sachsen liegt im Vergleich der Bundesländer mit einer Armutsgefährdungsquote von 19,6 Prozent auf dem zwölften Platz.

In Großbritannien gilt als energiearm, wer mehr als zehn Prozent des Haushaltsnettoeinkommens für die energetische Grundversorgung („Energieexistenzminimum“) aufbringen muss. Das bedeutet im Hauptwohnraum 21°C und 18°C in den übrigen Räumen.¹ Im Jahr 2008 betrug der Anteil der deutschen Haushalte, die mehr als zehn Prozent ihres Nettoeinkommens für Energie aufbringen, 13,8 Prozent.² In Sachsen sind daher zwischen 14 und 20 Prozent der Haushalte durch Energiearmut gefährdet.

2. Anteile von Wärme und Strom an den Energiekosten

Für Haushalte sind die jährlichen Ausgaben für Energie zwischen 2002 und 2012 insgesamt um ca. 600 Euro gestiegen. Dies erfordert ein politisches Gegensteuern. Entge-

1 Michael Kopatz / Markus Spitzer / Anja Christanell 2010: Energiearmut: Stand der Forschung, nationale Programme und regionale Modellprojekte.

2 Deutscher Bundestag Drucksache 17/10475. Aktuelle Daten liegen nicht vor, da die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes nur alle fünf Jahre durchgeführt wird.

gen dem oft vermittelten öffentlichen Eindruck nehmen die Stromkosten nicht den größten Anteil an den Energieausgaben ein, sondern die Kosten für Raumwärme, Warmwasserbereitung und Kraftstoffe. Steigende Energiepreise haben vielfältige Ursachen, so etwa die steigende Nachfrage nach Rohstoffen in Schwellenländern, oligopolartige Strukturen auf dem deutschen Energiemarkt oder ein steigender Dollarkurs. Es ist ebenso populär wie falsch, die steigenden Energiepreise der Energiewende anzulasten. So ist die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) seit 2002 um 4 ct je kWh gestiegen, während der Strompreis insgesamt um 14 ct je kWh gestiegen ist!

3. Zu 1a: Strom- und Gassperren

a) Umfang und Folgen von Strom- und Gassperren

Arme Menschen sind von steigenden Energiepreisen besonders stark betroffen. Leider wird in Deutschland rund 840.000 Haushalten im Jahr der Strom- und Gasbezug gesperrt.³ In Sachsen waren 2011 nach Angaben der Verbraucherzentrale mehr als 21.000 Haushalte betroffen.⁴ Zum einen leiden Haushalte mit Arbeitslosengeld (ALG)-II-Bezug, bei denen der vorgesehene Anteil im Regelsatz die tatsächlichen Energiekosten in den meisten Fällen nicht deckt. Zum anderen leiden aber auch Geringverdienerinnen und Geringverdiener sowie überschuldete Haushalte. Zudem hat die schwarz-gelbe Bundesregierung im Jahr 2011 die Heizkostenkomponente im Wohngeld abgeschafft.

Der Weg in die Schuldenspirale und Energiesperre beginnt für viele Menschen meist mit einer hohen Nachforderung für das letzte Jahr. Da zu geringe Abschläge unterjährig meist nicht angepasst werden, summieren sich am Jahresende schnell ein paar Hundert Euro auf. Diese müssen zusätzlich zum neuen höheren Monatsabschlag gezahlt werden⁵. Hinzu kommen hohe Mahn- und Sperrgebühren. Es gibt zwar oft Beratungen, Stundungen und Zahlungspläne der Stadtwerke, auch die Sozialämter engagieren sich. Dadurch wird das Problem aber allenfalls gelindert, jedoch nicht gelöst.

Eine Strom- oder Gassperre hat einschneidende Folgen für die Menschen, insbesondere für schutzbedürftige Kinder, behinderte Menschen, Alte und Pflegebedürftige. Sperren gefährden unmittelbar ein menschenwürdiges Dasein. Nach einer Sperre verderben die Lebensmittel im Kühlschrank und warmes Wasser steht in Wohnungen mit Durchlauferhitzer oder Boilern nicht mehr zur Verfügung. Am schlimmsten sind Menschen mit Etagengasheizung im Winter betroffen. Gekocht wird dann behelfsmäßig auf dem Campingkocher. Manche Betroffenen versuchen sich illegal mit einer Überbrückung der Stromanlage zu behelfen. Dies bewirkt erhebliche Gefahren für die Sicherheit der Elektroanlage und ist zudem strafbar. In Not geratene Menschen verstricken sich so immer tiefer in Schulden. Deshalb sollten Strom- und Gassperren im

3 Steffani, A./ Lehrach, D. 2006: Forderungsmanagement als Herausforderung für Stadtwerke, in „et“, 56.Jg. 2006, Heft 8, S.14-16.

4 <http://www.l-iz.de/Wirtschaft/Verbraucher/2012/06/21600-Haushalten-wurde-2011-der-Strom-abgedreht-42556.html>

5 Michael Kopatz. 2012: Energiearmut lindern: Prepaid statt Sperre, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 62. Jg. (2012), H. 11.S. 90-92.

Energiewirtschaftsgesetz oder den Grundversorgungsverordnungen gesetzlich verboten werden.

b) Rechtslage

Gemäß § 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz ist der Grundversorger verpflichtet, jeden Haushaltskunden im Gebiet mit Strom zu versorgen. Einzelheiten des Stromgrundversorgungsvertrages regelt die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). § 19 StromGVV gewährt einen gewissen Schutz vor einer Stromsperre und regelt die Voraussetzungen für eine zulässige Unterbrechung der Versorgung. Gemäß § 19 Abs. 1 darf der Versorger ohne vorherige Ankündigung die Stromversorgung nur unterbrechen, wenn *„der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Netzeinrichtungen zu verhindern.“* Ansonsten ist nach § 19 Abs. 2 StromGVV eine Unterbrechung der Versorgung nur nach vorheriger Ankündigung zulässig. Im Falle des Zahlungsverzugs trotz Mahnung kann der Grundversorger die Unterbrechung androhen und diese auch nach vier Wochen vornehmen. Voraussetzung ist aber, dass der Kunde mit 100 Euro im Rückstand ist und die Vornahme der Unterbrechung drei Tage vorher angekündigt wird (§ 19 Abs. 3 StromGVV). Der Grundversorger hat die Grundversorgung *„unverzüglich wiederherzustellen“*, wenn der Kunde *„die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat“* (§ 19 Abs. 4 Satz 1 StromGVV). Die Stromgrundversorgungsverordnung sieht in § 14 Abs. 3 StromGVV bereits heute Folgendes vor: *„Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.“*

c) Vorkassezähler anstatt Sperren

Energiesperren lösen keine Probleme, sondern verschärfen sie und nützen auch den Energieversorgern nur auf den ersten Blick. Denn diese müssen bis zu einer zulässigen Sperrung erhebliche Rechtsverfolgungskosten aufbringen; so verschicken sie im Schnitt auf hundert Zähler knapp 40 Mahnungen! Vier Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind allein im Forderungsmanagement beschäftigt.⁶ Der Forderungsausfall kann bis zu drei Prozent des Umsatzes kosten.

Allerdings können die Grundversorger nicht verpflichtet werden, kostenlos Strom und Gas zu liefern. Sie sollten aber verpflichtet werden, anstatt einer Strom- und Gassperre einen Vorkassezähler anzubringen. Strom und Gas werden daher nur noch in dem Umfang geliefert, wie zuvor bezahlt worden ist. Eine Stigmatisierung der Betroffenen entfällt, da am SmartMeter von außen nicht erkennbar ist, in welchem Zahlungsmodus sich der Kunde befindet.

Die Verpflichtung des Grundversorgers zur Anbringung eines Vorkassezählers ist aus sozialen Gründen gerechtfertigt. Auch in anderen Rechtsbereichen gibt es einen Kontrahierungszwang (Pflicht zum Abschluss eines Vertrags) aus sozialen Gründen.

⁶ Steffani, A./Lehrach, D. 2006: Forderungsmanagement als Herausforderung für Stadtwerke, in *Energiewirtschaftliche Tagesfragen*, 56. Jg. (2006), H. 11 Heft 8, S.14-16.

Der Versorger erleidet keine finanziellen Nachteile, denn er kann die Kosten auf die Gesamtheit seiner Kunden umlegen. Im Übrigen erspart sich der Versorger teure Mahnverfahren und neue Forderungsausfälle, auch der Aufwand für Sperrungen und Entsperrungen entfällt. Da die Pflicht alle Grundversorger trifft, erleidet keiner Wettbewerbsnachteile. Schließlich endete die regelmäßige negative Berichterstattung über „kaltherrige“ Stadtwerke.

Auf dem Markt gibt es mittlerweile kostengünstige Vorkassezahler für einen einmaligen Aufpreis von unter 30 Euro.⁷ Die Umstellung auf Vorkasse und bei Bedarf auch zurück lassen sich bequem von der Zentrale aus steuern. Stadtwerksmitarbeiterinnen und -mitarbeiter berichten von einer hohen Kundenzufriedenheit mit digitalen Prepaid-Zählern, auch bei Gewerbetreibenden.⁸

d) Vorteile für den Kunden

Die Vorteile für die Kundinnen und Kunden liegen auf der Hand: Statt nach einer Sperre in einer dunklen kalten Wohnung zu sitzen, kann er nach Bedarf sein Guthaben aufladen. Der naheliegende Einwand, dass dies nichts nützt, wenn er keine Geldmittel hat, greift nur bedingt. Denn die Schwelle wenigstens für einen geringen Energiebezug wird massiv abgesenkt. Zudem werden zusätzliche Energieschulden nach dem Einbau der Zähler effektiv verhindert. Das Vorkasseverfahren ist im Mobilfunkbereich erprobt und bekannt. In Großbritannien sind mehr als fünf Millionen Vorkassezähler für Strom und Gas im Einsatz.

Die Kundinnen und Kunden bekommen regelmäßig eine direkte Rückmeldung über ihren Verbrauch. Dies trägt zum sparsamen Energieeinsatz bei, Vorkassezähler schaffen damit sowohl Kostentransparenz als auch Kostenbewusstsein.⁹ Feldversuche in europäischen Ländern zeigen, dass damit im Vergleich zu anderen Feedback-Instrumenten die höchsten Energieeinsparungen (3 bis 15 Prozent) zu erreichen sind.¹⁰

4. Zu 1b: Standardisierung für datenschutzgerechte SmartMeter mit Vorkassefunktion nutzen

Seit 2010 müssen in Deutschland nach § 21d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) intelligente Zähler („*Messeinrichtungen [...], die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln*“) in Neubauten und grundsanierte Gebäude eingebaut werden. Darüber hinaus sollen dem Endverbraucher gemäß § 40 Abs. 3 EnWG zusätzlich Tarife angeboten werden, die einen Anreiz zur Energieeinsparung oder eine Steuerung des Energieverbrauchs zum Ziel haben. Bis 2022 sollen in ganz Europa 200 Millionen Haushalte mit den neuen Zählern ausgerüstet werden.

7 T-Systems 2012.: Renaissance der Prepaid-Zähler in: Vernetzte Energie, <http://0cn.de/ssu5>

8 Michael Kopatz. 2012: Energiearmut lindern: Prepaid statt Sperre, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 62. Jg. (2012), H. 11.S. 90-92.

9 Michael Kopatz. 2012: Energiearmut lindern: Prepaid statt Sperre, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 62. Jg. (2012), H. 11.S. 90-92.

10 H. Pipke / C.F Hülsen / H. Stiller / K. Seidl / D. Balmert 2009: Endenergieeinsparungen durch den Einsatz intelligenter Messverfahren (Smart Metering). <http://0cn.de/p63l> (31.01.2013)

Derzeit wird an einem gemeinsamen europäischen Standard für intelligente Stromzähler gearbeitet. Deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt, in den Rechtsvorschriften für SmartMeter auch einen gemeinsamen Standard für eine Vorkassefunktion festzulegen.

Dabei ist eine datensparsame und datenschutzgerechte Lösung zu wählen, die die Privatsphäre achtet. Denn wenn die Daten zum Lastgang in kurzen Intervallen abgerufen werden, entsteht ein getreues Abbild der Lebensgewohnheiten der Hausbewohnerinnen und -bewohner. Dies ist mit dem Schutz der Privatsphäre und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar. Daher sind die Hinweise der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 27. Juni 2012 zur datenschutzgerechten Konzeption von technischen Systemen zum smart metering zu beachten: Die technischen Systeme müssen von ihrer Auslegung her datenschutzfreundlich sein (Privacy by design) und dürfen nur für Zwecke der Abrechnung genutzt werden. Die Ableseintervalle müssen so weit sein, dass keine Rückschlüsse auf das Nutzerverhalten möglich sind. Daten sind zu anonymisieren, zu pseudonymisieren und zu aggregieren. Angemessene Löschfristen sind ebenso zu beachten wie Löschungs-, Widerspruchs- und Berichtigungsansprüche der Kundinnen und Kunden.¹¹

5. Zu 1c: Regelsätze rechtzeitig den Energiekosten anpassen

Wissenschaftliche Untersuchungen nach Einkommenskategorien zeigen, dass Haushalte mit hohem Einkommen in absoluten Zahlen ungefähr doppelt so viel für Energie ausgeben wie Haushalte mit geringem Einkommen. Bezogen auf die Wohnnutzfläche sind die Energieausgaben jedoch ungefähr gleich. Diese Zahlen widerlegen das Vorurteil, sozial schwache Haushalte würden aufgrund von Sorglosigkeit und Uninformiertheit einen höheren Energieverbrauch als der Rest der Gesellschaft haben. Bedenkt man die häufig längere Aufenthaltsdauer in der Wohnung, die schlechtere Energieeffizienz der Gebäude und der Geräteausstattung, dann ist grundsätzlich eher von einer sparsameren Verhaltensweise auszugehen.¹² Vor diesem Hintergrund müssen die Anteile für Energie in den Regelsätzen betrachtet werden.

Viele meinen, dass die Energiekosten im sozialen Sicherungssystem komplett vom Staat übernommen würden. Leider stimmt dies nicht. So haben die Energiepreiserhöhungen der letzten zehn Jahre nicht zu einer entsprechenden Anpassung der Regelsätze geführt. Die tatsächlichen Heizkosten der ALG II-Empfängerinnen und -Empfänger übernehmen Bund (1/3) und Kommunen (2/3) gemeinsam, soweit diese „angemessen“ sind. So sind für Haushalte zwischen 2005 und 2010 die jährlichen Ausgaben für Energie insgesamt um ca. 300 Euro gestiegen. Die Regelsätze für die 265.600 bedürftigen sächsischen Hartz IV-Haushalte sind in der gleichen Zeit jedoch insgesamt nur um 396 Euro jährlich gestiegen.¹³

Für Strom erhalten die ALG II-Empfängerinnen und -Empfänger keinen Zuschuss. Im Regelsatz sind 33,73 Euro für Wohnen, Wohnungsinstandhaltung und Energie einge-

11 <http://0cn.de/bfdi-bund>

12 Michael Kopatz/Markus Spitzer/Anja Christanell, 2010: Energiearmut: Stand der Forschung, nationale Programme und regionale Modellprojekte in Deutschland, Österreich und Großbritannien.
<http://0cn.de/wupperinst>

13 Der Paritätische Gesamtverband 2012: Arme Kinder – arme Eltern. Zahlen, Daten, Fakten.
<http://0cn.de/paritaetische>

rechnet. Davon sind 30,20 Euro für Strom (Kochen, Waschen, Licht und Kühlen elektrisch) vorgesehen.¹⁴ Das entspricht einem Betrag von 362,40 Euro im Jahr. Davon könnten derzeit 1229 kWh Strom beim günstigsten Anbieter erworben werden.¹⁵ Selbst ein Anbieterwechsel würde also nicht für die in Singlehaushalten durchschnittlichen 1500 kWh reichen, die heute mindestens 442,50 Euro im Jahr kosten würden. Geringverdienerinnen und -verdiener, ALG II-Bezieherinnen und -Bezieher sowie Menschen mit Grundsicherung mit durchschnittlichem Stromverbrauch müssen also 80 Euro jährlich beim Essen oder anderweitig sparen. Die Energiekostenanteile in den Regelsätzen sollten daher regelmäßig und rechtzeitig an die Energiekostenentwicklung angepasst werden.

6. Zu 2: Kosten der Energiewende senken und gerecht verteilen

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die erhebliche Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen, Netze und Speicher sowie Effizienzmaßnahmen erfordert. Ihr Erfolg hängt maßgeblich von einer fairen Verteilung von Kosten und Nutzen auf Wirtschaft und Privathaushalte ab, denn nur so ist die Akzeptanz dauerhaft zu sichern. Die EEG-Umlage ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Das liegt jedoch weniger am Zubau von Solar- und Windenergieanlagen als an einer ungerechten Verteilung der Energiewendekosten zulasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie dem Mittelstand. Mit den aufgeführten Maßnahmen können Privathaushalte und Mittelstand kurzfristig um vier Milliarden Euro im Jahr oder rund 1 Cent je kWh Strom entlastet werden.

a) Zu 2a: Privilegien der Großindustrie stutzen

Die Industrie ist an den Kosten der Energiewende sehr beschränkt beteiligt. In Sachsen sind zum Beispiel der Braunkohlebergbau von Vattenfall sowie Sachsenmilch befreit. Diese Unternehmen stehen nicht im globalen Wettbewerb. 2013 erhält die Industrie Vergünstigungen in Höhe von rund 5,6 Milliarden Euro. Obwohl die als stromintensiv definierte Industrie 2012 16 bis 26 Prozent (je nachdem, wieviel sogenannte Eigenerzeugung ihr zufällt) des Stroms netto verbrauchte, trug sie nur ein Prozent der Kosten des EEGs. Die Mehrkosten tragen dafür die restlichen Verbraucherinnen und Verbraucher. Mit der Gesetzesnovelle EEG 2012 wurde der Kreis an Begünstigten weiter ausgeweitet. Im Jahr 2013 liegt die Umlage für die restlichen Verbraucherinnen und Verbraucher nun bei 5,3 ct je kWh – statt bei 3,8 ct je kWh ohne Industrieprivilegien. Die indirekten Industriesubventionen erhöhen die Umlage demnach um 1,5 ct je kWh und somit um knapp 40 Prozent!

Die von Schwarz-Gelb in Berlin verursachte Schieflage der Kostenverteilung ist dringend zu korrigieren. Privilegien der Industrie müssen wieder auf echte Härtefälle wie vor 2009 zurückgeführt werden. Damit zukünftig nur Unternehmen, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen, begünstigt werden, sollte ein Indikator mit Bezug auf die Handelsintensität herangezogen werden¹⁶ und nicht die absolute Höhe des Stromver-

14 Haushalte mit elektrischer Warmwasserbereitung bekommen 8 Euro extra.

15 <http://www.verivox.de/> günstigster Anbieter für Dresden am 6. Februar 2013 29,5 Cent/kWh.

16 Swantje Küchler / Lena Reuste. 2012: Industriebegünstigungen bei der EEG-Umlage und deren Auswirkung auf die restlichen Stromverbraucher. Kurzanalyse im Auftrag von Campact. (2012)

brauchs. Denn mit der bisherigen Praxis werden Unternehmen, die ihren Stromverbrauch unter die jeweiligen Grenzen gesenkt haben, nachträglich bestraft. Außerdem sollten begünstigte Unternehmen mit 0,5 statt bisher 0,05 ct je kWh an der EEG-Umlage beteiligt werden. Die Erhöhung des Mindestbeitrags dient so auch als Ausgleich für die Preissenkungen beim Börsenstrom durch den Merit-Order-Effekt der Erneuerbaren Energien.

b) Zu 2b bis d): Eigenstromverbrauch, Referenzertragsmodell und Marktprämie

Alle Stromverbraucherinnen und -verbraucher, auch gewerblich und privat Eigenstromerzeugende, müssen einen angemessenen Anteil zur Finanzierung der Energiewende leisten – denn sie profitieren auch davon. Eigenstromverbrauch ist daher in die EEG-Umlage einzubeziehen. Dabei sind jedoch die Leistungen von Erneuerbaren und hoch-effizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen für den Klimaschutz und die Energiewende angemessen zu berücksichtigen.

Wind an Land ist der Kostensenker der Energiewende. Neue Windanlagen an sehr guten Standorten produzieren heute Strom für 6-7 Cent/kWh. Deshalb ist es völlig falsch, die Investitionssicherheit gerade hierfür durch Halbierung der Entschädigung bei Abschaltung zu untergraben. Durch eine Reform des Referenzertragsmodells ist eine Senkung der Vergütungen an windreichen Standorten möglich, ohne den Ausbau abzu-bremsen.

Die neu eingeführte „Marktprämie“ im EEG verursacht hohe Mehrkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Allein im ersten Halbjahr 2012 waren das rund 200 Mio. Euro. Obwohl in diesem Zeitraum bereits über 12.000 MW Windkapazität die Marktprämie nutzten, traten stark negative Spotpreise in drei Monaten auf.¹⁷ Es ist somit keine Integrationswirkung erkennbar. Dagegen wurde die Vermarktung von Wind als Grünstrom („Grünstromprivileg“) unwirtschaftlich gemacht. Die Marktintegration der Erneuerbaren wird also verfehlt. Die teure und unwirksame Marktprämie sollte abgeschafft und stattdessen das kosteneffizientere Grünstromprivileg als zentrales Vermarktungsinstrument für Ökostrom weiterentwickelt werden.

c) Zu 2e: Netzentgeltbefreiung für Großverbraucher

Seit August 2011 befreite § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) Großstromverbraucher von der Zahlung jeglicher Netzentgelte. Ausgerechnet die Firmen, die die Netze am intensivsten nutzen, mussten nichts mehr zahlen. Sachsenmilch gehört wiederum dazu. Die Einnahmeausfälle der Netztreiber werden einmal mehr den restlichen Stromkundinnen und -kunden aufgebürdet. Die Netzentgelte machen bei Endkunden rund ein Viertel des Strompreises aus. Die Bundesnetzagentur und der Bund der Energieverbraucher schätzen die Mehrbelastung für die übrigen Verbraucher bei etwa 80 TWh befreiten Stromlieferungen auf rund eine Milliarde Euro im Jahr!¹⁸ Die EU-Kommission hatte gegen diese Praxis ein Kontrollverfahren wegen unerlaubter Beihilfen eingeleitet. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat diesen Rabatt für große Unterneh-

¹⁷ Eric Gawel / Alexandra Purkus 2012: Die Marktprämie im EEG 2012 - ein sinnvoller Beitrag zur Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien? UFZ Diskussionspapiere 12/2012.S.15-19.

¹⁸ [http://www.energieverbraucher.de/de/Energiebezug/Strom/Netzentgelte_370/;](http://www.energieverbraucher.de/de/Energiebezug/Strom/Netzentgelte_370/)
<http://www.zeit.de/wirtschaft/2012-09/netzentgelte-befreiung>

men nun für nichtig erklärt. Es gebe dafür keine ausreichende gesetzliche Grundlage und eine vollständige Befreiung von den Netzentgelten sei aus Gleichheitsgründen nicht zulässig. Es ist darauf zu achten, dass der Gesetzgeber nicht wieder eine ungerechtfertigte Bevorzugung der großen Netznutzer einführt.

d) Zu 2f: Ablehnung des Quotenmodells

Die sächsische Staatsregierung will das EEG durch ein sogenanntes „Quotenmodell“ ersetzen. Bei Quotenmodellen legt die Regierung fest, wie viel Leistung an Erneuerbaren Energien jährlich neu ans Netz gehen soll. Die Idee ist, dass sich dann nur noch die günstigsten Erzeugungsarten durchsetzen und so die Kosten insgesamt sinken. Das Problem dabei ist aber: Weil die Nachfrage nicht elastisch ist, also feststeht, kommt es zum klassischen merit-order-Effekt - der Hersteller der letzten zur Erfüllung der Quote benötigten Anlage bestimmt den Preis. Denn warum sollten die kostengünstigeren denn weniger verlangen?

Das Quotenmodell ist zudem aufgrund der Ungewissheit, ob man als Anlagenbetreiber in die Quote hineinkommt, ein Modell für die großen Konzerne und unmittelbar gegen die Energiewende von unten gerichtet. Innovationen werden dadurch ausgebremst. In Großbritannien kann das Ergebnis besichtigt werden: Die Energiewende wird volkswirtschaftlich teurer und dauert länger. England hat daher das Quotenmodell wieder abgeschafft.

7. Zu 3: Einführung eines Sozialcontractingfonds

Bedürftige Haushalte können Investitionen in energiesparende Maßnahmen oft nicht finanzieren. Die technische Ausstattung dieser Haushalte ist häufig eine Mischung aus vor langer Zeit erworbenen, gebraucht gekauften oder meist alten geschenkten Geräten. Der allgemeine Ausstattungsgrad ist in der Regel niedrig.¹⁹ Deshalb sind die Einsparpotenziale erheblich. Platte Appelle á la „dicken Pulli anziehen“, Flyer oder Broschüren mit Energiespartipps allein greifen deshalb zu kurz.

a) Mögliche Stromverbrauchsvermeidung

Wird eine Beratung jedoch mit einfachen investiven Maßnahmen verknüpft, lassen sich Energie und Geld sparen. Bei dem ersten deutschen Projekt mit Beteiligung des Bundes zum Thema Energiearmut in Berlin und Freiburg²⁰ konnte schon durch die Installation von Steckdosen, Sparleuchten und Zeitschaltuhren der Stromverbrauch um durchschnittlich 215 kWh gesenkt werden²¹. Die Investitionskosten lagen bei 1 bis 1,2 Cent je kWh (26 Euro absolut). In knapp der Hälfte der Haushalte konnten durch einen Kühlschranktausch noch einmal 450 kWh eingespart werden, zu 7 Cent je kWh über 15 Jahre. Berücksichtigt man die Beratungskosten mit 120 bis 160 Euro pro Beratungsleistung

19 Anja Christanell / Michael Kopatz / Markus Spitzer, Energiearmut 2010: Energiearmut - Stand der Forschung, nationale Programme und regionale Modellprojekte in Deutschland, Österreich und Großbritannien. http://wupperinst.org/uploads/tx_wupperinst/WP184.pdf

20 Modellprojekt „Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Hartz-IV-Haushalten“ 2008, getragen von BMU, Ö-Quadrat, Energieagentur Freiburg, Energieagentur Berlin. <http://0cn.de/bmu-energieeffizienzmassnahmen-in-hartz-iv-haushalten>

21 Projekte in Frankfurt (2005) und Nürnberg (2007) kamen zu ähnlichen Ergebnissen.

tung, so errechnen sich spezifische Kosten von rund 6,7 Cent je Kilowattstunde Strom-einsparung²². Bei gegenwärtigen Strompreisen von mindestens 29,5 Cent je kWh blieben netto Einsparungen von 22,8 Cent je kWh, also 485 Euro bis 1965 Euro (mit Kühlschranksaustausch) über die gesamte Nutzungsdauer der Investitionen. Zur Finanzierung dieser Beratungs- und Investitionskosten schlagen wir einen sächsischen Sozialcontractingfond für Energiesparmaßnahmen in bedürftigen Haushalten vor.

b) Kooperation der Energieberater

Die Umsetzung sollte in Zusammenarbeit der Sächsische Energieagentur, der Verbraucherzentralen und der Stadtwerke erfolgen. Um die betroffenen Haushalte möglichst vollständig zu erreichen, sollte vor Ort eine Kooperation der Energieberaterinnen und -berater mit den Energieversorgern, Sozialbehörden, Jobcentern und Wohnungsbaugesellschaften vorgesehen werden. Darüber hinaus sollten die vorhandenen weiteren Akteure, die in unmittelbarem Kontakt zu beratungsbedürftigen Haushalten stehen, wie z. B. Schuldnerberatungen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder Schulen, einbezogen werden.

Die eingesetzten zertifizierten Energieberaterinnen und Energieberater berechnen die jeweils möglichen Einsparungen. Anhand der Stromrechnung erfolgt eine Evaluation. Die Investitionen könnten aus den eingesparten Energiekosten in fünf bis sieben Jahren refinanziert werden. Bis zur Deckung der Investitionskosten werden die Einsparungen 50:50 zwischen Haushalt und dem Fond aufgeteilt. Danach profitiert der arme Haushalt von der gesamten Einsparung.

c) Kosten und Nutzen

Das Programm soll allen von Energiearmut betroffenen Haushalten offen stehen. Daher soll die britische Definition, dass mindestens zehn Prozent des Einkommens für Energie aufgewendet werden müssen, angewendet werden. Da die genaue Zahl der Betroffenen jedoch nicht bekannt ist, wird im Folgenden auf die SGB II-Haushalte abgestellt. Für die 265.000 bedürftigen Haushalte²³ in Sachsen, die SGB II-Leistungen beziehen, errechnet sich bei einer geschätzten Annahmequote von 25 Prozent (66.250 Haushalte) über die Nutzungsdauer der Technologien und bei konstanten Strompreisen eine Stromkosteneinsparung von insgesamt 108 Mio. Euro. Dafür müssten etwa 27 Mio. Euro an Kosten vorfinanziert werden, die jedoch über die eingesparten Stromkosten von den Haushalten zurückgezahlt werden. Der Nettonutzen beträgt rund 81 Mio. Euro bezogen auf alle bedürftigen Haushalte oder durchschnittlich 1222,64 Euro je Haushalt. Die Stadtwerke, die am Programm teilnehmen wollen, verpflichten sich, den Kundinnen und Kunden einen SmartMeter mit Vorkasse-Funktion einzubauen. Die Kosten können aus dem Fond nach obigem Beispiel finanziert werden, wenn damit die zusätzlich möglichen

22 Gerechnet über 10 bzw. 15 Jahre Nutzungsdauer betrug die durchschnittliche Kosteneinsparung lag bei 820 Euro pro Haushalt (bei konstanten Strompreisen 2008). BMU 2010: „Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Hartz-IV-Haushalten“, S. 7. <http://Ocn.de/bmu-energieeffizienzmassnahmen-in-hartz-iv-haushalten>

23 Der Paritätische Gesamtverband 2012: Arme Kinder – arme Eltern. Zahlen, Daten, Fakten. http://www.der-paritaetische.de/uploads/tx_pdforder/Kinderarmut_web.pdf

Einsparungen von mindesten drei Prozent im Jahr realisiert werden.^{24 d)}
Volkswirtschaftliche Betrachtung

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive stehen Beratungs- und Technikkosten in Höhe von 27 Mio. Euro Stromkosteneinsparungen von 51 Mio. Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss von 24 Mio. Euro ergibt. Dabei wurde der eingesparte Strom nicht mit dem Endkundenpreis (enthält Steuern, Abgaben und Umlagen), sondern mit den vermiedenen Stromerzeugungs- und Verteilungskosten in Höhe von 0,14 Euro/kWh bewertet. Vermiedene externe Kosten sind nicht in das Kalkül einbezogen worden.

Die CO₂-Vermeidungskosten aus volkswirtschaftlicher Sicht betragen rund minus 103 Euro pro Tonne CO₂.²⁵ Die Bilanz ist also positiv: Jede vermiedene Tonne Treibhausgase bringt der Gesellschaft 103 Euro – eine derartig positive Bilanz ist extrem selten! Die Umsetzung würde dementsprechend nicht nur zu einer Umverteilung zugunsten der Hartz IV-Haushalte führen, sondern auch den Wohlstand der gesamten Gesellschaft mehren, da die Energiebereitstellung für die Haushalte mit geringerem Kostenaufwand gewährleistet würde. Die Haushalte könnten das eingesparte Geld für andere lebensnotwendige Dinge ausgeben. Damit könnten insgesamt 233.874²⁶ Tonnen klimaschädliches CO₂ vermieden werden und damit Umweltschäden in Höhe von 16,37 Mio. Euro.²⁷ Der gesamte Nettonutzen des Programmes läge also bei 40 Mio. Euro.

8. Berechnungen

a) Investitionen

265.000 SGB II-Haushalte (HH) x 25 Prozent Annahmequote = 66.250 HH

Laufzeit: 4 Jahre = 16.562 HH/Jahr

50 Prozent mit Kühlschranksaustausch

Kosten je HH ohne Kühlschranksaustausch: 30 € Investition plus 120 € Beratung = 150 €

Kosten je HH mit Kühlschranksaustausch: 500 € Investition plus 160 € Beratung = 660 €

Gesamtkosten 33.125 HH ohne Kühlschrank: 4.968.750 €

Gesamtkosten 33.125 HH mit Kühlschrank: 21.862.500 €

Gesamtkosten: 26.831.250 € = 6.707.813 € /Jahr

b) Rücklauf

50 Prozent eingesparte Kosten an Haushalt/50 Prozent Rückzahlung

HH ohne Kühlschranksaustausch: 215 kWh/Jahr x 0,295 € = 63,42 € x 50% = 31,71 €

²⁴ Siehe oben Begründung zu 1b.

²⁵ Vermiedene Netznutzung und Erzeugung minus Investitionen, nach BMU 2010: „Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Hartz-IV-Haushalten“, S. 8. <http://0cn.de/bmu-energieeffizienzmassnahmen-in-hartz-iv-haushalten>

²⁶ gerechnet mit 639g/kWh, entspricht dem Mix(2011) des größten sächsischen Versorgers enviam <http://0cn.de/enviam-treue-Strom>

²⁷ Klimaschäden 70 Euro je Tonne CO₂ nach UBA 2007: Ökonomische Bewertung von Umweltschäden. S.69. <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3193.pdf>

$150 \text{ €} / 31,71 \text{ €} = 4,73 \text{ Jahre}$

Gesamtrücklaufzeit : $4 + 4,73 \text{ Jahre} = 8,73 \text{ Jahre}$

HH mit Kühlschrankschrank: $665 \text{ kWh/Jahr} \times 0,295 \text{ €} = 196,17 \text{ €} \times 50\% = 98,09 \text{ €}$

$660 \text{ €} / 98,09 \text{ €} = 6,73 \text{ Jahre}$

Gesamtrücklaufzeit : $4 + 6,73 \text{ Jahre} = 10,73 \text{ Jahre}$

c) Einsparungen für Haushalte

Preise 2013: 29,5 Cent/kWh

Investition ohne Kühlschrank (10 Jahre Haltedauer):

$215 \text{ kWh} \times 0,295 \text{ €} \times 10 \text{ Jahre} = 634,20 \text{ €} - 150 \text{ €} \text{ Investitionen}$
 $= 484,20 \text{ €} \text{ Nettonutzen/HH}$

Investition mit Kühlschrank (15 Jahre Haltedauer):

$450 \text{ kWh} \times 0,295 \text{ €} \times 15 \text{ Jahre} = 1991,25 \text{ €} - 510 \text{ €} \text{ Investitionen} = 1481,25 \text{ €}$

Gesamtentlastung von 33.125 armen Haushalten: 16 Mio. €

$1481,25 \text{ €} + 484,20 \text{ €} = 1965,45 \text{ €} \text{ Nettonutzen/HH}$

Gesamtentlastung von 33.125 armen Haushalten: 65 Mio. €

Gesamtentlastung von 66.250 armen Haushalten: 81 Mio. €

d) Stromeinsparung

$66.250 \text{ HH} \times 215 \text{ kWh} \times 10 \text{ Jahre} = 142,4 \text{ GWh}$

$33.125 \text{ HH} \times 450 \text{ kWh} \times 15 \text{ Jahre} = 223,6 \text{ GWh}$

Gesamt: 366 GWh oder 29,15 GWh/Jahr (erste 10 Jahre)

e) Baustein Smartmeter mit Vorkasse-Funktion

Kosten Vorkasse-Funktion (T-Systems): 30 €

Einsparung: mind. 3 % von 2000 kWh (Sachsen: 2400 kWh je HH) = $60 \text{ kWh} \times 0,295 \text{ €}$
 $= 17,7 \text{ €} \text{ pro Jahr} \times 50\% = 8,85 \text{ €} \text{ pro Jahr}$

Rückflussdauer= 3,4 Jahre

Kunde spart in zehn Jahren 147 € zusätzlich